

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 176-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.212

Eingereicht am: 13.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
Hässig Vinzens (Zollikofen, SP)
Kullmann (Hilterfingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2019

RRB-Nr.: 1067/2019 vom 16. Oktober 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Ausrüstung für 5G

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die offensichtlich uneinheitliche Praxis der Gemeinden bei der Publikation von Neu- und Ausbauten von Mobilfunk-Antennen zu überprüfen und allenfalls nötige Schritte zu einer einheitlicheren und transparenteren Praxis in die Wege zu leiten
2. die nötigen Massnahmen zu treffen, dass in der Publikation von Bewilligungsverfahren allgemein verständliche Angaben zum Zweck der Vorhaben gemacht werden, damit einspracheberechtigte Personen und Organisationen insbesondere allfällige Zusammenhänge mit dem Aufbau des 5G-Netzes oder anderen umstrittenen Neuerungen auf Anhieb erkennen können
3. dafür zu sorgen, dass Fachberichte von kantonalen Ämtern, die fallweise die Strahlenbelastung beurteilen, bereits während der öffentlichen Auflage von Antennen-Vorhaben vorliegen und zur Meinungsbildung vor Ablauf der Einsprachefrist beigezogen werden können

Begründung:

Der Regierungsrat hat am 15. Mai 2019 zur Frage Stellung genommen, wie sich Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern gegen eine stärkere Belastung durch nichtionisierende Strahlung einsetzen könnten (Frage 5 der Interpellation 278-2018 von Samuel Kullmann zu den Risiken

des 5G-Mobilfunknetzes): «Gegen den Bau neuer Antennen stehen den Bürgerinnen und Bürgern die Instrumente gemäss Baugesetzgebung zur Verfügung.» Beispiele aus der Praxis zeigen, dass einzelne Gemeinden auch die Aufrüstung von bestehenden Antennen publizieren und so Gelegenheit zu Einsprachen geben. Allerdings geht aus den Baupublikationen – zumindest in den bisher beobachteten Beispielen aus verschiedenen Gemeinden – nie explizit hervor, ob die Vorhaben einen Zusammenhang mit dem Aufbau des 5G-Netzes haben oder nicht. Und auch aus den aufliegenden Akten können besorgte Bürgerinnen und Bürger ohne entsprechende Fachkenntnisse keine expliziten Hinweise darauf entnehmen. Dies erschwert den Betroffenen die Wahrnehmung ihrer gesetzlich garantierten Rechte zum Schutz von Gesundheit und Eigentum.

Stichproben in Gemeinden, die gemäss der Online-Karte der Sendeanlagen des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) auf ihrem Territorium eine oder mehrere 5G-Antennen aufweisen, zeigen eine äusserst uneinheitliche Praxis bei der Publikation und Durchführung der Bewilligungsverfahren für Antennen-Vorhaben:

- Gemeinde A publiziert gemäss Auskunft des zuständigen Mitarbeiters alle Vorhaben im Zusammenhang mit Mobilfunk-Antennen.
- Gemeinde B verzichtet unter Berufung auf ein so genanntes «Bagatellverfahren» auf eine Publikation einer Antennen-Aufrüstung für 5G, obwohl in die Gemeindeverfassung auf Druck aus der Bevölkerung eine antennenkritische Bestimmung aufgenommen wurde.
- Gemeinde C hat den «Umbau der bestehenden Mobilkommunikationsanlage (...) mit neuen Antennen» publiziert und das Baubewilligungsverfahren durchgeführt, bevor die öffentliche Diskussion über 5G richtig begonnen hatte.
- Gemeinde D weiss nichts von einer 5G-Antenne auf ihrem Gemeindegebiet, obwohl diese gemäss BAKOM-Karte vorhanden ist.
- Gemeinde E gibt die gleiche Auskunft, weist aber auch darauf hin, dass sie als «sog. kleine Gemeinde nicht über die volle Baubewilligungskompetenz» verfüge, weshalb möglicherweise das Regierungsstatthalteramt zuständig sei und die Gemeinde von diesem allenfalls zur Stellungnahme hätte eingeladen werden müssen.

Diese Beispiele aus der Praxis sind nicht geeignet, das Vertrauen besorgter und verunsicherter Bürgerinnen und Bürger in eine korrekte Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Publikations- und Bewilligungsverfahren zu stärken. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist deshalb gut beraten, für eine einheitliche Praxis und konsequente Handhabung zu sorgen und die Transparenz für die Bevölkerung zu verbessern: einerseits durch Publikation entsprechender Vorgaben für die Verfahren in den Gemeinden, andererseits durch frühzeitige Bereitstellung der Fachberichte der kantonalen Ämter, die zu den konkreten Vorhaben die Strahlenbelastung zu beurteilen haben. Damit sich einspracheberechtigte Personen und Organisationen während der Einsprachefrist umfassend informieren können, sollten diese Fachberichte bereits während der Auflagefrist einsehbar sein.

Begründung der Dringlichkeit: Der Aufbau des 5G-Netzes läuft auf Hochtouren; damit das Bewilligungsverfahren rasch verbessert und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden kann, ist eine schnellstmögliche Behandlung der Motion notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Monaten mehrmals zu Vorstössen betreffend 5G Stellung genommen.¹ Er ist überzeugt, dass die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Erteilung von Baubewilligungen für Mobilfunkantennen beziehungsweise dem Ersatz bestehender Antennen für den Schutz und das Mitspracherecht der Bevölkerung ausreichend sind.

Gleichzeitig ist ihm aber bewusst, dass die Verfahrenspraxis je nach Gemeinde unterschiedlich ist und dass dies in der Bevölkerung zur Verunsicherung führen kann. Der Regierungsrat will deshalb prüfen, ob eine Vereinheitlichung der Verfahrenspraxis auf Gemeindeebene erreicht werden kann. Deshalb beantragt er, die Motion als Postulat anzunehmen.

1. Das geltende Recht verlangt für den Bau neuer Mobilfunkanlagen immer eine Baubewilligung (Art. 1a Abs. 1 BauG). Die Änderung einer Mobilfunkanlage braucht eine Baubewilligung, wenn sie Auswirkungen hat auf Raum und Umwelt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Sendemast verändert wird (Höhe, Standort). Auch eine Erhöhung der Sendeleistung kann eine Baubewilligungspflicht auslösen. Bei klar geregelten Anpassungen mit wenig oder keinem Einfluss auf die berechneten elektrischen Feldstärken kann gemäss der Empfehlung der Bau-, Planungs-, und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 7. März 2013 sowie dem Nachtrag vom 28. März 2013 des BAFU zur Vollzugsempfehlung zur NISV auf eine ordentliche Baubewilligung verzichtet werden. Auch in diesem Fall wird die Änderung immer durch die NIS-Fachstelle des Kantons geprüft (Bagatellverfahren). Beispiele dafür sind der Austausch einer Antenne oder der Betrieb eines neuen Frequenzbandes - unabhängig davon, ob es sich um 5G oder einen älteren Mobilfunkstandard handelt.
2. Baugesuche für neue Mobilfunkanlagen und die wesentliche Änderung von Mobilfunkanlage müssen nach den Vorschriften der Baugesetzgebung publiziert werden. Die Veröffentlichung muss unter anderem eine allgemeine Umschreibung des Bauvorhabens enthalten (Art. 26 Abs. 3 Bst. b BewD). Die Angabe des Mobilfunkstandards (3G, 4G, 5G) im Standortdatenblatt zum Baugesuch ist nicht erforderlich. Der Grund dafür liegt in der technologieneutralen Ausgestaltung der Grenzwerte in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710). Mit anderen Worten: Für die Bewilligung einer Mobilfunkanlage ist die physikalisch messbare Strahlenbelastung entscheidend - und nicht der verwendete Mobilfunkstandard. Im Sinne der Transparenz begrüsst es der Regierungsrat, wenn in der Publikation des Baugesuchs auf die neue Technologie 5G hingewiesen wird. Er wird prüfen, in welcher Form die Transparenz bei der Publikation der Baugesuche verbessert werden kann. Dies könnte z.B. mit einer Information der Gemeinden (BSIG) erfolgen.
3. In der Regel wird ein Baugesuch publiziert, sobald die Gesuchsunterlagen vollständig sind. Die materielle Prüfung des Baugesuchs erfolgt während und nach der Publikation. Die Baubewilligungsbehörde kann aber das Gesuch auch erst nach der materiellen Prüfung veröffentlichen, sofern die Gesuchstellenden dies nicht früher verlangen (Art. 25 BewD). Es könnte sinnvoll sein, wenn bei Baugesuchen für Mobilfunkanlage der Fachbericht der NIS-Fachstelle schon in den Auflageakten vorhanden ist. Potentiell einsprachewillige Personen könnten sich so über die zu erwartende Belastung durch nichtionisierende Strahlung ein besseres Bild machen. Häufig wird durch die Umrüstung einer Mobilfunkanlage auf die neue

¹ Interpellation 278-2018: 5G-Mobilfunknetz im Kanton Bern: Wie beurteilt der Regierungsrat die Risiken?

Motion 119-2019: Moratorium für 5G-Antennen

Motion 120-2019: 5G-Moratorium aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes

Motion 124-2019: Baustopp für 5G-Antennen auch aus energiepolitischen Gründen!

Technologie 5G die Sendeleistung nämlich nicht erhöht. Der Regierungsrat wird prüfen, ob bei Mobilfunkanlagen die Publikation generell erst nach Vorliegen des Fachberichts betreffend nicht ionisierender Strahlung erfolgen kann.

Verteiler

- Grosser Rat